

**Satzung der Stadt Gau-Algesheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 31.05.1999**

Der Stadtrat der Stadt Gau-Algesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.04.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVIII. S. 365) in seiner Sitzung am 31.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

Gau-Algesheim, den 01.06.1999
gez. Hassemer, Stadtbürgermeister

**Anlage zu § 1
der Satzung der Stadt Gau-Algesheim
über die Festlegung der Anzahl
der notwendigen Stellplätze**

Lfd. Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze in Wohngebieten und Mischgebieten	Zahl der Stellplätze in anderen Gebieten
	Wohngebäude		Keine generellen Vorgaben, hängt im Einzelfall stark von der tatsächlichen Strukturierung des Gebietes ab.
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser je Wohnung	2,0 Stellplätze	
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 qm über 40 qm	1,0 Stellplätze 2,0 Stellplätze	Ausnahmsweise sind Abweichungen von den Vorgaben im Wohngebiet nach unten möglich.

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.